

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
der Stadt Bergisch Gladbach
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Fassung der XII. Nachtragssatzung**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), und §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S.274), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW S. 488), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.12.2006, 18.12.2007, 16.12.2008, 30.06.2009, 17.12.2009, 14.12.2010, 13.12.2011, 13.12.2012, 17.12.2013, 16.12.2014, 15.12.2015, 13.12.2016 und 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Bergisch Gladbach beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Wird aufgrund tatsächlicher oder erwarteter winterlicher Witterung an einem Einsatztag Winterwartung erforderlich, erfolgt an diesem Tag keine Straßenreinigung. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege sowie Schrammborde mit Gehwegplatten/-pflaster zwischen Straße und erschlossenen Grundstücken,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Baumscheiben, die Bushaltestellenbuchten sowie die von Gehwegen abgegrenzten Radwege.

§ 2**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das von der Straße erschlossene Grundstück. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3**Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4**Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

(1) Die Gehwege – mit Ausnahme der Schrammborde - sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und

Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Morgens zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Str-ReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmaßen), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,45 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	2,16 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	1,64 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	0,71 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,19 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	45,74 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	19,90 Euro

(5) Die Zuordnung der Straßen zu den in Anlage 1 definierten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 2.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter zugestellt.

(3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße aufgenommen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf eines Monats nach der folgenden Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu je 1/4 der Jahresgebühr fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Es kann eine Vorauszahlung auf die Benutzungsgebühr in Höhe der Gebühren des Vorjahres erhoben werden.

§ 9 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt eine Änderung der Grundlagen für die Berechnung der Gebühr (z. B. neuer Zuschnitt oder Neuentstehung eines Grundstücks) unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 und 9 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergisch Gladbach vom 19.12.1978 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 15.12.2006

Klaus Orth

Die Satzung vom 15.12.2006 wurde am 22.12.2006 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2007 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 19.12.2007 wurde am 22./23.12.2007 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2008 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 18.12.2008 wurde am 31.12.2008 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2009 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 01.07.2009 wurde am 04./05.07.2009 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.07.2009 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 wurde am 24.12.2009 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2010 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 wurde am 20.12.2010 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht.

Die Anlage zur V. Nachtragssatzung tritt am 21.12.2010 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am 01.01.2011 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 wurde am 20.12.2011 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2012 in Kraft.

Die VII. Nachtragssatzung vom 14.12.2012 wurde am 21.12.2012 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2013 in Kraft.

Die VIII. Nachtragssatzung vom 18.12.2013 wurde am 27.12.2013 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2014 in Kraft.

Die IX. Nachtragssatzung vom 17.12.2014 wurde am 20./21.12.2014 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2015 in Kraft.

Die X. Nachtragssatzung vom 16.12.2015 wurde am 19.12.2015 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2016 in Kraft.

Die XI. Nachtragssatzung vom 14.12.2016 wurde am 21.12.2016 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2017 in Kraft.

Die XII. Nachtragssatzung vom 20.12.2017 wurde am 23./24.12.2017 im Kölner Stadtanzei-

ger und in der Bergischen Landeszeitung öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winter- wartung Gehweg, Winter- wartung Fahrbahn	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 2	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winter- wartung Gehweg	A
			Reinigung und Winter- wartung Fahrbahn	A
W 1	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winter- wartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwar- tung Räumkategorie I Fahrbahn	S
W 2	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winter- wartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwar- tung Räumkategorie II Fahrbahn	S
W 3	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwar- tung Gehweg Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Räumkate- gorie I Fahrbahn	S
W 4	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwar- tung Gehweg Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Räumkate- gorie II Fahrbahn	S
I 1	Innenstadt 1	6 x wöchentlich	Reinigung Gehweg, Reini- gung und Winterwartung Fahrbahn (soweit keine Sondernutzungsrechte bestehen).	S
			Winterwartung Gehweg	A
I 2	Innenstadt 2	6 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	S
			Winterwartung Gehweg	A
		1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwar- tung Räumkategorie I Fahrbahn	S